

Administrativverträge HSK und CSS 2021: Gliederung und Neuerungen

In dieser Übersicht sind diejenigen Artikel, die gegenüber der Version 2016 der Administrativverträge inhaltliche Neuerungen beinhalten, farbig hervorgehoben und es wird kurz beschrieben, was die Neuerung beinhaltet. Der ausführliche Vertragstext ist in dieser Übersicht aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit nicht abgebildet.

Die beiden Administrativverträge HSK und CSS sind bis auf ganz wenige Bestimmungen oder Formulierungen identisch. Diese kleinen Differenzen (in Art. 5, Art. 8 und Anhang 5) sind in den jeweiligen Kolonnen kursiv/fett hervorgehoben.

Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen des Administrativvertrags betreffen folgende Teile:

- **Art. 7** (Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung) bildet nun die aktuelle KLV-Regelung ab, d.h. Unterschrift des Arztes auf der Bedarfsmeldung nur bei KLV-B-Leistungen notwendig.
- **Anhang 4** (Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer). Darin ist neu festgehalten, dass rückwirkende Kürzungen nur bei groben Verstössen von WZW möglich. Die Fristen für die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen sowie die Antwortfristen für die Versicherer wurden vereinheitlicht und festgelegt.
- **Anhang 5** (Vergütung von Mitteln und Gegenständen) regelt die Abgabe von MiGeL (Abgabevertrag) und deren Vergütung. Im CSS-Vertrag ist eine Positivliste enthalten. Da spätestens per 1.1.2022 eine neue MiGeL-Regelung in Kraft tritt, ist dieser Anhang als Übergangsregelung zu sehen.

	Administrativvertrag HSK 2021	Administrativvertrag CSS 2021
Art.1	Vertragsparteien	Vertragsparteien
Art. 2	Vertragsanschluss und -rücktritt der Versicherer	Vertragsanschluss
Art. 3	Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer	Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer
Art. 4	Geltungsbereich und Leistungsumfang	Geltungsbereich und Leistungsumfang
Art. 5	Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer (neu) - formale Regelungen zur Korrespondenz - Aufklärungspflicht der Organisation gegenüber Klienten (vorher Art. 12) - Tarifschutz (vorher Art. 13) - Leistungspflicht (vorher Art. 9, Abs. 9)	Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer (neu) - formale Regelungen zur Korrespondenz - Aufklärungspflicht der Organisation gegenüber Klienten (vorher Art. 12) - Tarifschutz (vorher Art. 13) - ohne Leistungspflicht (ist unter 6.2 Leistungsvoraussetzungen aufgeführt)

Art. 6	Leistungsvoraussetzungen	Leistungsvoraussetzungen - Leistungspflicht (vorher Art. 9, Abs. 9)
Art. 7	Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung - bildet die neue KLV ab (Kenntnisnahme des Arztes bei KLV-A/-C, Unterschrift bei KLV-B) - Abschnitt 7.2.4 zum Einspruch des Versicherers wurde neu formuliert	Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung - bildet die neue KLV ab (Kenntnisnahme des Arztes bei KLV-A/-C, Unterschrift bei KLV-B) - Abschnitt 7.2.4 zum Einspruch des Versicherers wurde neu formuliert
Art. 8	Leistungsvergütung inkl. Mittel und Gegenstände - Leichte Anpassung des Abschnitts zu Abrechnung von Koordinationsleistungen während stationärem Aufenthalt - MiGeL: Regelung zur Abgabe und Verrechnung von Produkten zur Selbstanwendung, Verweis auf Anhang 5	Leistungsvergütung inkl. Mittel und Gegenstände - Leichte Anpassung des Abschnitts zu Abrechnung von Koordinationsleistungen während stationärem Aufenthalt - MiGeL: Regelung zur Abgabe von Produkten zur Selbstanwendung, Verweis auf Anhang 5
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten - neu: Zwischenabrechnung per 31.12., wenn Behandlungen über das Jahresende hinaus dauern - präzisierte Regelung bei Entscheid für Tiers Garant	Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten - neu: Zwischenabrechnung per 31.12., wenn Behandlungen über das Jahresende hinaus dauern - präzisierte Regelung bei Entscheid für Tiers Garant
Art. 10	Elektronischer Datenaustausch (EDI)	Elektronischer Datenaustausch (EDI)
Art. 11	Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit der Leistungen	Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit der Leistungen
Art. 12	Mindestqualifikationen für Personal	Mindestqualifikationen für Personal
Art. 13	Gültigkeit der Sprachversionen	Gültigkeit der Sprachversionen
Art. 14	Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung	Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung
Art. 15	Anhänge zum Vertrag	Anhänge zum Vertrag
Art. 16	Schriftlichkeitsvorbehalt	Schriftlichkeitsvorbehalt

Art. 17	Salvatorische Klausel	Salvatorische Klausel
Art. 18	Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz	Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz
Art. 19	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Art. 20	Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
Art. 21		
Art. 22		
Art. 23		
Art. 24		
Art. 25		
Art. 26		
Anhang 1	Angeschlossene Versicherer	Angeschlossene Versicherer
Anhang 2	Bedarfsmeldeformular / Beilagen zum Bedarfsmeldeformular	Bedarfsmeldeformular / Beilagen zum Bedarfsmeldeformular
Anhang 3	Fachpersonal	Fachpersonal
Anhang 4	<p>Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen der Leistungen nur wenn der Versicherer dies fachlich begründen kann - Keine rückwirkenden Anpassungen, ausser bei groben Verstössen gegen WZW-Kriterien - Präzisierung des Ablaufs des Prüfverfahrens (Prüfung beim Versicherer) - Festgelegte Fristen für die Einreichung von Unterlagen von Seiten Spitex-Organisationen sowie für die Rückmeldungen der Versicherer: 15 Arbeitstage 	<p>Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen der Leistungen nur wenn der Versicherer dies fachlich begründen kann - Keine rückwirkenden Anpassungen, ausser bei groben Verstössen gegen WZW-Kriterien - Präzisierung des Ablaufs des Prüfverfahrens (Prüfung beim Versicherer) - Festgelegte Fristen für die Einreichung von Unterlagen von Seiten Spitex-Organisationen sowie für die Rückmeldungen der Versicherer: 15 Arbeitstage

Anhang 5	Vergütung von Mitteln und Gegenständen - regelt die Abgabe von Mitteln und Gegenständen (Abgabevertrag) - Vergütung von Mitteln und Gegenständen gemäss aktuell geltender Praxis (HVB -15%)	Vergütung von Mitteln und Gegenständen - regelt die Abgabe von Mitteln und Gegenständen (Abgabevertrag) - Beschränkung der Abgabe auf bestimmte Produktgruppen (Liste) - Vergütung von Mitteln und Gegenständen gemäss aktuell geltender Praxis (HVB -15%)
-----------------	--	---

Administrativvertrag tarifsuisse 2022: Gliederung und Neuerungen

In dieser Übersicht sind diejenigen Artikel, die gegenüber der Version 2019 des Administrativvertrags inhaltliche Neuerungen beinhalten, farbig hervorgehoben und es wird kurz beschrieben, was die Neuerung beinhaltet. Der ausführliche Vertragstext ist in dieser Übersicht aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit nicht abgebildet.

Hellgelb sind diejenigen Artikel, die inhaltlich mit den Bestimmungen in den Administrativverträgen HSK und CSS identisch sind. Dunkelgelb sind diejenigen Artikel markiert, die zwar neue Bestimmungen enthalten, aber von denjenigen der Administrativverträge HSK und CSS inhaltlich abweichen.

Die grössten inhaltlichen Neuerungen im Vergleich zum Administrativvertrag aus dem Jahr 2019 betreffen entsprechend folgende Artikel:

- **Art. 7** (Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung) und **Art. 8** (Bedarfsmeldung an die Versicherer) bilden die aktuelle KLV-Regelung ab, d.h. Unterschrift des Arztes auf der Bedarfsmeldung nur bei KLV-B-Leistungen notwendig. *(Identisch mit Regelung in den CSS/HSK-Verträgen)*.
- **Art. 14** (Elektronischer Datenaustausch) legt fest, dass die Rechnungsstellung ab 2023 elektronisch erfolgen muss und die Bedarfsmeldung mit SHIP abgewickelt werden muss, sobald dieses einsatzbereit ist. *(Keine entsprechende Regelung in den CSS/HSK-Verträgen)*.
- **Anhang 5** (Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer). Kriterien für rückwirkende Kürzungen wurden definiert *(Abweichung von Regelung in den CSS/HSK-Verträgen)*. Fristen für die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen sowie die Antwortfristen für die Versicherer wurden vereinheitlicht und festgelegt. *(Identisch mit Regelung in den CSS/HSK-Verträgen)*.

Administrativvertrag tarifsuisse 2022	Administrativvertrag tarifsuisse 2019
Persönlicher Geltungsbereich (vorher Art. 1, neue Bezeichnung)	Vertragsparteien
Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich (vorher Art. 4, Bezeichnung angepasst)	Beitritts- und Rücktrittsverfahren, Ausschluss
Vertragsbeitritt eines Leistungserbringers (vorher Art. 2)	Vertragsabschluss von weiteren Versicherern (Optionsrecht)
Vertragsrücktritt eines Leistungserbringers (vorher Art. 2)	Geltungsbereich, Leistungsangebote
Vertragsabschluss weiterer Versicherer (Optionsrecht) (vorher Art. 3)	Leistungsvoraussetzungen

Leistungsvoraussetzungen (vorher Art. 5)	Bedarfsabklärung beim Patienten
Ärztliche Anordnung / Bedarfsermittlung (vorher Art. 6) (identisch mit Art. 7.1 der CSS/HSK-Verträge)	Ärztliche Anordnung, Bedarfsmeldung
Bedarfsmeldung an die Versicherer (vorher Art. 7) (identisch mit Art. 7.2 der CSS/HSK-Verträge) - bildet die neue KLV ab (Kenntnisnahme des Arztes bei KLV-A/-C, Unterschrift bei KLV-B) - Abschnitt 5 zum Einspruch des Versicherers wurde neu formuliert	Änderung des Pflegebedarfs
Änderung des Pflegebedarfs (vorher Art. 8) - vorübergehende Änderungen müssen innert 14 Tagen schriftlich gemeldet werden	Vergütung der Pflegeleistungen
Vergütung der Pflegeleistungen (vorher Art. 9) (identische Regelung wie HSK/CSS bzgl. Abrechnung von Koordinationsleistungen während stationärem Aufenthalt)	Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten
Vergütung von Mitteln und Gegenständen (vorher Art. 9 und Anhang 5) - aktuelle MiGeL-Regelung	Angaben auf der Rechnung
Rechnungsstellung (vorher Art. 11)	Elektronischer Datenaustausch (EDI)
Zahlungsmodalitäten (vorher Art. 10)	Aufklärungspflicht
Elektronischer Datenaustausch (vorher Art. 12) - elektronische Rechnungsstellung ab 1.1.2023 - Bedarfsmeldung via SHIP, wenn dieses einsatzbereit	Tarifschutz
Aufklärungspflicht (vorher Art. 13)	Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit der Leistungen
Tarifschutz (vorher Art. 14)	Qualitätssicherung

Wirtschaftlichkeit/Qualitätssicherung (vorher Art. 15 und 16) - an die Vorgaben der neuen Gesetzgebung Art. 58a KVG angepasst	Mindestqualifikation für Personal
Mindestqualifikation Personal (vorher Art. 17)	Leistungsstatistik (Reporting)
Auskunftspflicht der Leistungserbringer	Auskunftspflicht der Leistungserbringer
Vorgehen bei Uneinigkeit	Vorgehen bei Uneinigkeit
Inkrafttreten, Vertragsdauer	Inkrafttreten, Vertragsdauer
Salvatorische Klausel (neue Bezeichnung)	Vertragsänderungen
Kündigung	Kündigung, Rücktritt
Anhänge (vorher Art. 25)	Übergangsbestimmungen
Schlussbestimmungen (vorher Art. 26)	Anhänge
	Schlussbestimmungen
Beigetretene Leistungserbringer	Beigetretene Leistungserbringer
Vorgaben für die Liste der Beitritte und Rücktritte der Leistungserbringer	Ärztliche Anordnung / Bedarfsmeldung mit Beilagen
Ärztliche Anordnung / Bedarfsmeldung mit Beilagen (vorher Anhang 2)	Fachpersonal
Fachpersonal (vorher Anhang 3)	Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer

Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer (vorher Anhang 4)

Rückwirkende Kürzungen nur, wenn der Versicherer fachlich begründen kann:

- wenn KLV-Leistungen nicht ausgewiesen sind (d.h. nicht inhaltlich/fachlich nötig),
- bei Nichtpflichtleistungen,
- bei Nichteinhaltung der Vorgaben zur Qualifikation des Personals
- wenn Pauschalen gemäss Leistungsplanungblatt und nicht die tatsächlich erbrachten Minuten verrechnet werden

Festgelegte Fristen für die Einreichung von Unterlagen: 15 Arbeitstage (identisch mit HSK/CSS-Verträgen)

Liste "MiGeL-Produktgruppen Selbst- und Fremdanwendung"